

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT

BREMEN.

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,  
Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

---

## 1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH, Horner Heerstr. 19, 28359 Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt - für **18 Plätze in der Mobilen Betreuung Bremen (MOB)** für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die einen Anspruch auf Hilfe gemäss der §§ 34, in Ausnahmefällen 35a, 41 SGB VIII haben. Es handelt sich um ein statio-näres Angebot.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

## 2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfs-gerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Es gilt der als Anlage 2 beigelegte Leistungsangebotstyp Nr. 7 – Heimerziehung/ Mobile Betreuung.

### **Zu betreuender Personenkreis**

Aufgenommen werden Jugendliche ab 16 Jahren (in Ausnahmefällen ab 15). Bereitschaft zur Zusammenarbeit ist Grundvoraussetzung. Selbständigkeit ist keine Aufnahmekriterium.

Die Maßnahme wendet sich insbesondere an subkulturell gebundene Jugendliche , die ihren Lebensmittelpunkt z. B. auf der Straße oder bei anderen Jugendlichen haben, die unregelmäßige Schulkarrieren aufweisen oder bei denen der Einstieg ins Berufs- oder Arbeitsleben besonders schwer fällt.

Mobile Betreuung stellt im Gegensatz zu anderen Betreuungsangeboten keine Voraussetzungen an die Gruppenfähigkeiten des Jugendlichen. Sie schließt grundsätzlich keinen Jugendlichen vom Betreuungsangebot aus.

Die Aufnahme erfolgt ausschließlich in Kooperation mit dem ambulanten Sozialdienst „Junge Menschen“ des Amtes für Soziale Dienste.

### **Art, Ziel und Qualität der Leistung**

Betreuungsrahmen:

Die Betreuung erfolgt in der Regel in Einzelwohnungen. Es gilt der Betreuungsschlüssel von 1 zu █. Im Entgelt berücksichtigt sind █ Stellen für Sozialpädagog:innen/ Sozialarbeiter:innen, █ Stelle Reinigungspersonal + Fremdreinigung sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologe, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohgesezt) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

**Die Mobile Betreuung bietet eine unmittelbare Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit der BetreuerInnen, sie ermöglicht die Einbeziehung der Jugendlichen in Gruppenangebote und ist in der Lage, bei Bedarf kurzfristig sehr hohe Betreuungsintensitäten zu bieten.**  
Die Intensität der Betreuung orientiert sich am einzelnen Jugendlichen.

Die Jugendlichen wohnen in zunächst von den Trägern angemieteten Wohnungen. Nach Beendigung der Maßnahme können die jungen Menschen in der Wohnung bleiben und die Mietverträge übernehmen.

Betreuungsziele:

Die Jugendlichen werden bei ihren Versuchen, für sich einen Weg zu finden, unterstützt. Ziele sind die Entwicklung von Lebensperspektiven und die Stärkung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeitsstruktur.

Betreuungsdauer:

Sie ist nicht von vornherein festgelegt (Durchschnitt 2 – 3 Jahre).

Qualitätssicherung der Arbeit:

Einbinden des/ der MitarbeiterIn in ein festes (trägerübergreifendes) Team. Regelmäßige Supervision und Fortbildung.

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

**Im Entgelt enthalten sind Aufwendungen für die Miete, die Kosten der Erstausstattung sowie für Ferienfahrten.**

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Für die Zeit ab **01. Februar 2024 bis 31.01.2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 147,68 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 132,91 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 127,75 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 19,93 pro Person/ täglich.**

3.2 Für die Zeit ab **01. Februar 2025** beträgt die **Gesamtvergütung**

**€ 154,08 pro Person/ täglich**  
(Freihaltegeld € 138,67 pro Person/ täglich).

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

**€ 134,15 pro Person/ täglich,**

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

**€ 19,93 pro Person/ täglich.**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Kalkulationsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

§ 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegeld.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 21 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die

Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## **5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2024 und 2025 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2026 zugeht.

## **6. Sonstiges**

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

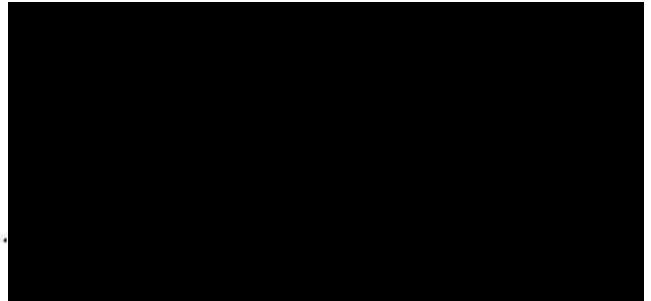
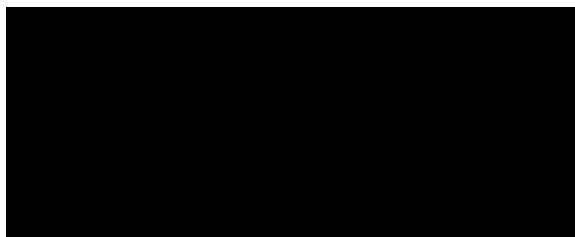
Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Juli 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

Im Auftrag

**Einrichtungsträger**



.....

Anlagen: Kalkulationsblätter, Leistungsangebotstyp

<b>Leistungsangebotstyp Nr.: 7</b>	<b>Heimerziehung/ Mobile Betreuung</b>
<b>1. Art des Angebots</b>	Die Mobile Betreuung ist ein <b>stationäres</b> Angebot für Jugendliche, die eine sehr intensive pädagogische Betreuung benötigen und die Gruppenangebote ablehnen bzw. dort bereits gescheitert sind. MOB stellt eine Alternative zu anderen stationären Angeboten dar, sie verlangt von den jungen Menschen keine Voraussetzung für Gruppenfähigkeit.
<b>2. Rechtsgrundlage</b>	§§ 34 in Ausnahmefällen 35a, (41) SGB VIII
<b>3. Personenkreis</b>	Die Mobile Betreuung schließt grundsätzlich keine jungen Menschen vom Betreuungsangebot aus. Sie akzeptiert auch nicht gruppenfähige Jugendliche und als „abweichend“ charakterisierte Lebensentwürfe, soweit sie keine therapeutischen Hilfe bedürfen und wendet sich in der Regel an <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendliche ab 16 Jahre deren Erziehung und Entwicklung von ihren Herkunftsfamilien nicht sichergestellt wird (werden kann) und bei</li> <li>• denen eine Grundlagenfindung notwendig ist sowie soziale Kompetenz entwickelt oder erweitert werden muss.</li> </ul>
<b>4. Allgemeine Zielsetzung</b>	Nachhaltige, persönliche und soziale Stabilisierung zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung durch die Bearbeitung folgender Teilziele: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlangung von Kernkompetenzen zur Alltagsbewältigung, unter besonderer Berücksichtigung der Biografien und Ressourcen,</li> <li>• Aufarbeitung von Entwicklungsdefiziten u. Verhaltensauffälligkeiten und</li> <li>• Auseinandersetzung mit Lebenswelten.</li> <li>• Bearbeitung von delinquenten Verhaltensweisen und Entwicklung eines angemessenen Umgangs mit emotionaler Bindung und Ablösung,</li> <li>• Stärkung der Sozialkompetenzen und von sozialverträglichem Verhalten,</li> <li>• Anbindung an Bezugspunkte, wie Wohnumfeld, soziale Netzwerke, Integration in Schul- und Ausbildungsgänge.</li> </ul>
<b>5. Inhalte der Leistung</b>	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung- und Sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
<b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>	Zurverfügungstellung, Ausstattung von Wohnraum, Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Anlaufstelle(n) sowie deren Instandhaltung. Bewirtschaftung (Reinigung und Pflege) der Räumlichkeiten und Reinigung und Pflege der Wäsche je nach Erfordernis und Verselbstständigungsgrad.  Die jungen Menschen leben in trädereigenen Wohnungen. Die Wohnungen können ggf. nach Beendigung der Maßnahme von den jungen Menschen übernommen werden.  Eine Anlaufstelle ist bzw. Anlaufstellen sind an einem gut erreichbaren Standort (Standorten) einzurichten.

Anlage 2.7

<b>5.2. Verpflegung</b>	Die Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung durch den Träger (siehe Pkt. 11). Der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Verpflegung mit Lebensmitteln und Getränken der jungen Menschen sicher.
<b>5.3. Erziehung/Sozialpädagogische Betreuung</b>	<p>Die sozialpädagogische Arbeit ist gekennzeichnet von individueller Bearbeitung und Hilfe bei der Bewältigung des Alltags und der Bearbeitung / Aufarbeitung der persönlichen Biographie des Minderjährigen im Rahmen von Einzel- und / oder Gruppenarbeit</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gezielte Entwicklungsbegleitung,</li> <li>• Individuelle Förderung bei Entwicklungsdefiziten,</li> <li>• Vermittlung sozialer Kompetenz und Alltagswissen,</li> <li>• Beziehungsgestaltung/Förderung verlässlicher Bindungsstrukturen,</li> <li>• Begleitung / Aufarbeitung von Krisen,</li> <li>• Förderung/Stützung im Schul- und Ausbildungsbereich,</li> <li>• Begleitung und Anleitung zur Einhaltung von Terminen und Verpflichtungen,</li> <li>• Sicherstellung der Einleitung notwendiger med. Versorgung, incl. therap. Leistungen,</li> <li>• Hinführung an altersadäquate Freizeitangebote,</li> <li>• Eltern-/Familienarbeit,</li> <li>• Vorbereitung auf die selbstständige Lebensführung,</li> <li>• Sicherstellung der Kinderechte</li> <li>• Sicherstellung von Beschwerdemöglichkeiten</li> <li>• Beteiligung der jungen Menschen in allen sie betreffenden Entscheidungen.</li> </ul> <p>Zur Leistung gehört auch die Durchführung von Ferienmaßnahmen.</p>
<b>6. Personelle Ausstattung</b>	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine/einen Sozialpädagogin/Sozialpädagogen oder eine Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder mindestens vergleichbarer anerkannter Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen bzw. Erzieherinnen / Erzieher oder vgl. Qualifikation</p> <p><b>Personalanhaltswerte:</b></p> <p><b>Betreuung: 1 zu 2,67</b></p> <p><b>Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung</b>  <b>Geschäftsführung/Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung</b>  <b>Hauswirtschaft/Reinigung/Technik: Einzelvertragliche Regelung</b></p>
<b>7. Umfang der Leistung</b>	Die Betreuung erfolgt an 365 Tagen im Jahr. Die Teams sichern außerdem eine ständige „rund-um-die-Uhr“ Rufbereitschaft. Es bestehen feste Zeiten der Erreichbarkeit in der Anlaufstelle. Der Umfang der Leistung orientiert sich am Jugendlichen, seinem Bedarf und seinen Möglichkeiten.
<b>8. Pädagogische Sachmittel</b>	Sind Bestandteile der Leistungen
<b>9 Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b>	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutz-

Anlage 2.7

	bestimmungen
<b>10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung</b>	<p>Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätssicherung und – Entwicklung werden mindestens im Abstand von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
<b>11. Leistungsentgelt</b>	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des 8a SGB VIII,</li> <li>• für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie</li> <li>• zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung.</li> </ul> <p><b>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltvorstandes abzüglich der Energiekosten,</li> <li>• für junge Menschen ab 13 Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt,</li> <li>• mehrtägige Klassenfahrten,</li> <li>• Ersteinkleidung soweit erforderlich.</li> </ul>

